

ad 110 849.  
ml

5

# Uniformirungs-Vorschrift

für

## Staatsbeamte.

Damit der Staatsbeamte schon nach seinem äußeren Erscheinen als solcher kennbar sei, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt, oder in Vollziehung der ihm obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publikum in oder außer dem Dienstorte in Dienstesberührung kommt, ist er zur Tragung einer Uniform in den vorbezeichneten Fällen verpflichtet. Außer denselben ist ihm die Tragung der Uniform gestattet.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit werden nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1.

Die Uniform der Staatsbeamten wird nach vier Kategorien getragen. Die Einreihung in diese Kategorien geschieht nach den durch das Diätenschema vom Jahre 1807 und durch die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Diätenklassen, vorbehaltlich einer der bevorstehenden Organisation der Behörden und Aemter angemessenen neuen Rangordnung in folgender Art:

**Erste Kategorie.**

- Erster Grad, der Minister-Präsident.
- Zweiter Grad, die Minister.

**Zweite Kategorie.**

- Erster Grad für Unterstaats-Secretäre und Beamte der dritten Diätenklasse.
- Zweiter Grad für Beamte der vierten Diätenklasse.
- Dritter Grad für Beamte der fünften Diätenklasse.

**Dritte Kategorie.**

- Erster Grad für Beamte der sechsten Diätenklasse.
- Zweiter Grad für Beamte der siebenten Diätenklasse.
- Dritter Grad für Beamte der achten Diätenklasse.

**Vierte Kategorie.**

- Erster Grad für Beamte der neunten Diätenklasse.
- Zweiter Grad für Beamte der zehnten Diätenklasse.
- Dritter Grad für Beamte der elften und zwölften Diätenklasse.

§. 2.

Der Uniformrock ist für alle Kategorien von dunkelgrünem Tuche; Kragen und Aufschläge sind von Sammt, und in Farbe, mit Ausnahme der ersten Kategorie, nach den Diensteszweigen verschieden.

Dieser ersten Kategorie, welche bloß den Minister-Präsidenten und die Minister enthält, wird hochroth zugewiesen.

In allen übrigen Kategorien bezeichnet:

Dunkelgrün: Beamte der Cabinets-Kanzlei, des Cabinets-Archives und des Ministerraths-Bureaus.

Carminroth: Beamte des Ministeriums des Aeußern und des Hauses.

Pompadour: Beamte des Ministeriums des Innern.

Weilchenblau: Beamte des Justizministeriums.

Lichtgrün: Beamte des Finanzministeriums.

Lichtblau: Beamte des Kriegsministeriums.

Kornblumenblau: Beamte des Unterrichtsministeriums.

Orangegeß: Beamte des Handelsministeriums.

Dunkelbraun: Beamte des Ministeriums der Landeskultur.

Schwefelgeß: Beamte des General-Rechnungs-Directoriums.

§. 3.

Die Länderbehörden tragen die Farbe der Centralbehörde, welcher sie untergeordnet sind.

§. 4.

Der Uniformrock hat einen vorne in der Diagonale eines Zolles mäßig abgerundeten Stehkragen; der Oberleib reicht bis an die Hüften, und wird mit zwei Knopfreihen, jede zu acht goldenen oder vergoldeten Knöpfen geschlossen, auf welche der kaiserliche Doppeladler geprägt ist. Die an ihren Vordertheilen in einer Diagonale von zwei Zoll mäßig abgerundeten Schöße reichen bis auf drei Zoll oberhalb des Knies herab. In jeder der rückwärtigen Schoosfalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen, mit drei gelben Knöpfen besetzten Patten überdeckt werden.

Die Aermel sind am Handgelenke offen, und mit einem kleinen Adlerknopfe zum Zuknöpfen versehen.

Das Rockfutter ist dunkelgrün, und längs allen Rändern läuft ein Borstöß (Passe-poil) von Tuch in der Farbe des Aufschlages.

§. 5.

- A. Kragen und Aufschläge der ersten Kategorie sind mit einer Goldstickerei nach dem Muster A versehen. Die zweite und dritte Kategorie erhalten Goldborten von gleichem Muster, und nur in der Breite verschieden, welche für die zweite Kategorie nach dem Muster B zwei Zoll, für die dritte Kategorie nach dem Muster C einen und einen halben Zoll beträgt.

§. 6.

- D. Rangbezeichnung entfällt, wird durch Rosetten nach dem Muster D an den Vordertheilen des Kragens bezeichnet. Diese Rosetten haben neun Linien im Durchmesser, sind gestickt oder von gepreßtem Metalle, und zwar in der zweiten und dritten Kategorie von Silber oder versilbert, in der vierten Kategorie von Gold oder vergoldet.

Der unterste Grad in den drei letzten Kategorien wird durch eine Rosette, der nächst höhere durch zwei, der höchste durch drei Rosetten angezeigt.

§. 7.

Die Beinkleider sind von russisch grauem Tuche, und zur Galla von weißem Schafwollstoffe, beide ohne Borstöß, vorne mit einem Schlitze versehen, unten geschlossen, mit Strupfen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen.

- E. Die Gallabeinkleider sind in den drei ersten Kategorien an den äußeren Seitennähten mit Borten, und zwar in der ersten Kategorie in der Breite von zwei Zoll nach dem Muster B, in der zweiten Kategorie mit 1 Zoll breiten Doppelborten nach dem Muster E, die so aufgenäht sind, daß zwischen denselben ein Sammtstreif von der Aufschlagfarbe in der Breite eines Achtelzollers sichtbar ist, und in der dritten Kategorie mit eben dieser, jedoch einfach aufgenähten Borte versehen.

§. 8.

Im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeuge, jedoch vom nämlichen Schnitte getragen werden.

§. 9.

Der Hut ist nach Art der Militärhüte gestülpt, in der ersten Kategorie mit weißen, in der zweiten und dritten mit schwarzen Straußenfedern, in der vierten bloß mit einem zwei Zoll breiten schwarzen, gewässerten Seidenbände an den Rändern eingetaßt, und mit einer schwarzen Schleife (Cocarde) versehen.

Die mit einem Uniformknopfe befestigte Hutschlinge wird von sechs Reihen goldener Bouillons, deren zwei mittleren verflochten sind, in den drei ersten Kategorien, und von einer zollbreiten Borte in der vierten Kategorie gebildet. In den beiden Hutecken liegen Rosen von goldenen Bouillons mit einem schwarzsammtnen Mittelschilde, worauf der kaiserliche Doppeladler in Gold gestickt ist.

§. 10.

Die Handschuhe sind von weißem Waschleder.

§. 11.

Als Seitengewehr dient ein Degen nach dem Muster F. — Er hat ein in der Mitte des Griffes F. mit Perlmutter ausgelegtes Gefäß, eine schwarz lackirte Scheide und ist gelb montirt. Auf dem nach Außen gefehrten Stichblatte ist der kaiserliche Adler sichtbar. Getragen wird er an einer goldenen Steckkuppel über dem Uniformrocke. (Fig. I.—IV.)

§. 12.

Die Weste ist schwarz, von Kasimir oder glattem Seidenstoffe, mit niedrigem Stehkragen und einer bis an den Hals reichenden Reihe glatter gelber Knöpfe.

§. 13.

Im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen ist gestattet, Kappen von dunkelgrünem Tuche nach Art der sogenannten Lagermützen zu tragen. Sie haben eine schwarz und golden geflochtene Schnur, ein Adlerkösschen und einen goldenen oder vergoldeten Adlerknopf.

§. 14.

Bei kalter und ungünstiger Witterung, so wie auf Reisen kann über den Uniformrock ein Paletot von dunkelgrünem Tuche mit einem schwarzsammtnen Kragen getragen werden.

§. 15.

Beamte, welche einen Dienstposten substitutorisch versehen, mit welchem ein höherer Rang als der ihrer eigentlichen Dienstesstelle verbunden ist, sind nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, während der Dauer der Substitution die Abzeichen dieses höheren Ranges zu tragen.

Wien den 14. August 1849.

ad N. 110. M. 849  
M.C.

8



Fig. I.

Fig. II.